

RS UVS Kärnten 1993/05/04 KUVS- 30/6/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1993

Rechtssatz

Bei einem sogenannten "gefährlichen Tier" - vorliegend ein Rottweilerhund - ist eine sichere Anleindung nur dann erfolgt, wenn zusätzlich zu einem Beißkorb das Tier an einer Leine geführt wird. Sinn der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen ist es, Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit zu treffen. Eine Anleindung mittels Schelle und Angelschnur am Rollstuhl genügt keinesfalls um die Herrschaft über das Tier zu behalten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at